

beim Aufbau der kommunistischen Gesellschaftsformation ist das Ergebnis eines gesetzmäßigen Gesamtprozesses, der vor allem von der Theorie des wissenschaftlichen Kommunismus, der politischen Ökonomie des Sozialismus und der Philosophie erforscht wird. Bei der Erforschung der spezifischen objektiven Gesetzeszusammenhänge im staatlich-rechtlichen Überbau muß die Rechtswissenschaft stets von der Verbindung der staatlich-rechtlichen Erscheinungen mit dem gesetzmäßigen Gesamtprozeß ausgehen, dessen Bestandteile sie sind. Das impliziert, daß die spezifischen Gesetze von Staat und Recht mit Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung verbunden sind, insbesondere mit den ökonomischen, politisch-sozialen und kulturell-ideologischen Gesetzmäßigkeiten, deren Erfordernisse den Inhalt der staatlich-rechtlichen Leitungstätigkeit bestimmen,

- d) Schließlich bildet der Marxismus-Leninismus in seiner untrennbaren Einheit von dialektischem und historischem Materialismus, politischer Ökonomie und wissenschaftlichem Kommunismus in theoretischer und methodologischer Hinsicht die Gesamtkonzeption, von der in jeder Disziplin — auch in der Staats- und Rechtswissenschaft — ausgegangen werden muß.

Der *Marxismus-Leninismus muß deshalb auch als die generelle methodologische Grundlage der Erforschung des sozialistischen Staates und Rechts betrachtet werden*. Die Theorie des Staates und des Rechts hat die Beziehungen zwischen der Staats- und Rechtswissenschaft und dem Marxismus-Leninismus als System zu pflegen. Dies ist vor allem für die erfolgreiche Entwicklung der Staats- und Rechtswissenschaft selbst notwendig, aber auch für die theoretisch-methodologische Rückwirkung der Staats- und Rechtswissenschaft auf die marxistisch-leninistischen Grundlagenwissenschaften.

*Die dialektisch-materialistische Methode ist die allgemeine philosophische Entwicklungsmethode der Staats- und Rechtswissenschaft*. Sie ist der Kern der Methodik der Rechtswissenschaft. Sie umfaßt die methodische Anwendung der *philosophisch-weltanschaulichen Grundaussagen und Gesetze* des philosophischen Materialismus in der Rechtswissenschaft, so vor allem des Prinzips der Einheit der Welt in ihrer Materialität. Hierzu gehört weiterhin die methodische Anwendung der *Gesetze* — vor allem der drei Grundgesetze der Dialektik in ihrer Einheit — und der *Kategorien* (Einzelnes, Besonderes und Allgemeines; Möglichkeit und Wirklichkeit, Inhalt und Form, Wesen und Erscheinung u. a.) der materialistischen Dialektik. Die dialektisch-materialistische Methode stellt an das staats- und rechtswissenschaftliche Denken und Handeln auch bestimmte Forderungen, und zwar in Form ihrer Prinzipien, die aus der Verallgemeinerung von Gesetzen und wesentlichen Eigenschaften der objektiven Realität abgeleitet sind und auch der rechtswissenschaftlichen Arbeit als Leitfaden dienen: die Prinzipien der Objektivität, der Konkretheit, der Allseitigkeit, der Erkennbarkeit, des Determinismus, der Entwicklung, der Einheit von Theorie und Praxis, der Parteilichkeit u. a. Aber auch die *Prinzipien der dialektischen Logik* stellen einen weiteren Teil der dialektisch-materialistischen Methode dar, da sie mit ihrer kognitiven und regulativen Seite als Einheit Grundforderungen an die erkennende und verändernde Tätigkeit stellen.

Die Staats- und Rechtswissenschaft hat die Aufgabe, von dieser richtigen philosophischen Methodologie ausgehend, die staatlich-rechtliche Praxis in ihrer spe-